



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/295/2020
Einreichung: 26.10.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	16.11.2020	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4556.7600, Hilfe nach § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Für Mehraufwendungen bei der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden in der Haushaltsstelle 4556.7600 – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Vollzeitpflege) nach § 33 SGB VIII für 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 150.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 150.000 € aus der Haushaltsstelle 4810.7880 – Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Begründung:

Im Jahr 2020 hat der Unstrut Hainich Kreis monatlich durchschnittlich 110 Kinder und Jugendliche bei Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII untergebracht. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf durchschnittlich 85.326,00 €.

Zusätzlich fallen noch Haushaltsmittel in erheblichen Umfang für Kostenerstattungen an andere Landkreise an. Diese Pflegekinder leben in anderen Landkreisen, werden sozialpädagogisch auch von den Jugendämtern vor Ort betreut. Wegen des Grundsatzes der dynamischen Zuständigkeit des SGB VIII und der im § 86 Abs. 6 SGB VIII verankerten Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen und der damit gem. § 89 a (Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege) SGB VIII verbundenen Kostenerstattungspflicht, hat der Landkreis den anderen Jugendämtern die mit dem Fall zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

Bis dato hat der Unstrut-Hainich-Kreis bereits 487.231,52 € für 31 solcher Fälle an andere Landkreise und Städte überwiesen.

Für das Pflegegeld Dezember 2020 werden noch ca. 93.000 € (etwas höher, da hier Zahlungen von Weihnachtsgeldern beinhaltet sind) benötigt. Des Weiteren fallen noch Kostenerstattungen in Höhe von 57.000 € an.

Die Mehrausgabe in 2020 resultiert aus einer leichten Fallzahlsteigerung im Bereich der Vollzeitpflege und den sehr hohen Kostenerstattungen an andere Landkreise bzw. Städte.

Die Deckung erfolgt durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 4810.7880 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Erläuterung zur Minderausgabe:

Bei der HH-Planung für das Jahr 2020 im Oktober 2019 wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fallzahlen unter Berücksichtigung der Erhöhung des Mindestunterhalts ab 01.01.2020 zu Grunde gelegt und ein aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in der 3. Altersstufe erwarteter Fallzahlenanstieg bedacht. Im bisherigen Verlauf des HH-Jahres 2020 ist ein leichter Rückgang der Gesamtfallanzahl zu verzeichnen. Gleichzeitig machen sich die verstärkten Bemühungen des Rückgriffs bemerkbar, durch die die Unterhaltsschuldner häufiger erfolgreich zur Zahlung eines zumindest anteiligen Unterhaltsbetrages aufgefordert werden und dadurch die Zahlbeträge des Unterhaltsvorschusses geringer ausfallen. Auch der prognostizierte Fallzahlenanstieg aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in der 3. Altersstufe fiel geringer als erwartet aus.

Die Ausgabe in der o.g. Haushaltsstelle ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Der Kreisausschuss möge die Mehrausgabe von bis zu 150.000 € genehmigen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: